

Jugendordnung

- Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Satzung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen. -

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Die Vereinsjugend	3
2.	Aufgaben der Vereinsjugendarbeit.....	3
3.	Organe	3
4.	Die Jugendversammlung	4
5.	Der Jugendausschuss	4
6.	Der Vereinsjugendwart	4

Präambel

Die Jugendordnung des SV Bergstedt, folgend SVB abgekürzt, soll der Rahmen für eine demokratische Jugendordnung sein, durch die es der Vereinsjugend ermöglicht wird, ihre Interessen innerhalb des Vereins zu vertreten und sich aktiv in das Vereinsleben einzubringen, um es gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Vereins, innerhalb der einzelnen Sparten sowie spartenübergreifend zu gestalten.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

1. Die Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören die Kinder und Jugendlichen des SVB, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten Vertreter der Organe der Vereinsjugend an.

2. Aufgaben der Vereinsjugendarbeit

2.1 Die Vereinsjugend des SVB führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2.2 Aufgaben der Vereinsjugendarbeit sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- (1) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- (2) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- (3) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- (4) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer

Vereinsaktivitäten,

- (5) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- (6) Pflege der internationalen Verständigung.

3. Organe

Zur Durchführung der Aufgaben der Vereinsjugendarbeit werden im SVB folgende Organe tätig:

- 3.1 die Jugendversammlung
- 3.2 der Jugendausschuss
- 3.3 der Vereinsjugendwart.

4. Die Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Sie wählt die von der Jugendversammlung zu wählenden 2 jugendlichen Mitglieder des Jugendausschusses
- (2) Sie nimmt den Bericht des Jugendausschusses entgegen.
- (3) Sie behandelt aus ihren Reihen oder von Vereinsmitgliedern oder anderen Organen des Vereins schriftlich oder mündlich gestellte Anträge.
- (4) Sie schlägt der Delegiertenversammlung Änderungen der Jugendordnung vor.
- (5) Sie macht Vorschläge für Veranstaltungen und Vorhaben im Rahmen der Vereinsjugendarbeit.

4.2 Die Jugendversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab 14 Jahre. Ohne

Stimmrecht können alle Vereinsmitglieder an der Jugendversammlung teilnehmen.

- 4.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich spätestens 14 Tage vor der jährlichen ordentlichen Delegiertenversammlung des SVB zusammen.
- 4.4 Die Jugendversammlung wird vom Jugendausschuss einberufen und vom Vereinsjugendwart geleitet.
- 4.5 Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig, wenn durch Aushang in den Schaukästen und an den Sportstädten des Vereins sowie Bekanntgabe auf der Internetseite mindestens 3 Wochen vor dem Termin eingeladen wurde.
- 4.6 Wahlen müssen auf der Jugendversammlung bis 20:00 Uhr durchgeführt sein.
- 4.7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 der Vereinssatzung.

5. Der Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendwart und 2 von der Jugendversammlung jährlich zu wählenden jugendlichen Vereinsmitgliedern. Die in der Jugendversammlung gewählten jugendlichen Vereinsmitglieder sollen unterschiedlichen Sparten angehören.
- 5.2 Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Wahrnehmung und Durchführung der Vereinsjugendarbeit.
- 5.3 Der Vereinsjugendwart wird auf der Vereinsjugendversammlung vorgeschlagen und gewählt. Seine Wahl wird auf der Delegiertenversammlung bestätigt. Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen, so wird die Delegiertenversammlung einen anderen Vereinsjugendwart wählen, der dann wiederum der Bestätigung durch die Vereinsjugendversammlung bedarf. Die Amtszeit des Vereinsjugendwartes beträgt zwei Jahre.
- 5.4 Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Jugendwart einberufen und geleitet. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er tritt

nach Bedarf mindestens jedoch 2 mal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es wünschen.

5.5 Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Jugendwart mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und von den Anwesenden mindestens einer Jugendlicher ist.

6. Der Vereinsjugendwart

6.1 Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und den anderen Organen des SVB.

6.2 Der Vereinsjugendwart wird wie unter Punkt 5.3 gewählt.

6.3 Der Vereinsjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Er erstattet im Vorstand regelmäßig Bericht über die Vereinsjugendarbeit.

6.4 Der Vereinsjugendwart hält engen Kontakt zu den Jugendwarten der Abteilungen und zu den Organen des HSJ.

6.5 Im Einzelnen hat der Vereinsjugendwart insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Er leitet die Mitglieder des Jugendausschusses und die jugendlichen Vereinsmitglieder zu gemeinsamer Arbeit für die Jugendlichen des Vereins an.

(2) Er beruft die Sitzung des Jugendausschusses ein, macht dabei einen Vorschlag für die Tagesordnung, leitet die Sitzungen und sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse.

(3) Er sorgt zwischen den Sitzungen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

(4) Er nimmt die von dem HSJ vorgesehenen Aufgaben des Vereinsjugendwartes wahr.